



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 12.06.2013

Laufende Nummer: 25/2013

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Ruhr West

*Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West
Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr*



Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Ruhr West vom 12.06.2013



Aufgrund des § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 672), hat die Studierendenschaft folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Erhebung von Beiträgen	4
§ 2 Beiträge und Beitragsanteile	4
§ 3 Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrags	4
§ 4 Entstehung der Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrags	4
§ 5 Höhe des Studierendenschaftsbeitrags	4
§ 6 Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrags	5
§ 7 Entstehung der Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrags	5
§ 8 Höhe des Mobilitätsbeitrags	5
§ 9 Fälligkeit der Beiträge	6
§ 10 Ausweisung im Haushaltsplan	6
§ 11 Ausnahme in sozialen Härtefällen	6
§ 12 Änderung	7
§ 13 Beschlussfassung und In-Kraft-Treten	7

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Hochschule Ruhr West erhebt für jedes Semester von allen ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach dieser Ordnung.

§ 2

Beiträge und Beitragsanteile

- (1) Die Beiträge, die die Studierendenschaft der Hochschule Ruhr West erhebt, sind der Studierendenschaftsbeitrag und der Mobilitätsbeitrag.
- (2) Der Sozialbeitrag für das Studentenwerk Essen-Duisburg wird gesondert aufgrund der in der Beitragsordnung des Studentenwerks enthaltenen Bestimmungen für jedes Semester erhoben.

§ 3

Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrags

Die Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrags erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Ruhr West. Die Regelung des § 11 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Entstehung der Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrags

Die Beitragspflicht für den Studierendenschaftsbeitrag entsteht mit der

1. Einschreibung,
2. Rückmeldung oder
3. Beurlaubung.

§ 5

Höhe des Studierendenschaftsbeitrags

Der Studierendenschaftsbeitrag beläuft sich ab dem Wintersemester 2013/ 2014 auf einen Betrag i. H. v. 20 €.

§ 6

Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrags

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrags erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Der Mobilitätsbeitrag kann in Anlehnung an die mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr getroffene Vereinbarung rückerstattet werden. Die Rückerstattung kann dabei beantragt werden durch
 1. Gasthörerinnen bzw. Gasthörer und Zweithörerinnen bzw. Zweithörer,
 2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
 3. behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
 4. Studierende, die sich aufgrund Ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten,
 5. beurlaubte Studierende,
 6. alle Freifahrtberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung nachweislich den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst,
 7. Studierende, die sich nachweislich im Rahmen der Diplomarbeit oder eines Praxissemesters außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets aufhalten. Der Nachweis ist über die Hochschulverwaltung zu erbringen,
Jungstudierende welche bereits vor dem Erreichen der Hochschulzugangsberechtigung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden.
- (3) Der Antrag auf Rückerstattung kann bis zum Ablauf des jeweiligen Semesters (Sommersemester: 31.08, Wintersemester: 28.02, ggf. 29.02), in dem die Einschreibung erfolgt, gestellt werden.
- (4) Die Regelung des § 11 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 7

Entstehung der Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrags

Die Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrags entsteht mit der

1. Einschreibung oder
2. Rückmeldung.

§ 8

Höhe des Mobilitätsbeitrags

- (1) Der Mobilitätsbeitrag setzt sich aus den Kosten für das VRR-Ticket sowie das NRW-Ticket zusammen.
- (2) Die Höhe der Kosten für das VRR-Ticket und das NRW-Ticket richtet sich nach den mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr abgeschlossenen Vereinbarungen.

- (3) Die Kosten für das VRR-Ticket belaufen sich ab dem Wintersemester 2013/ 2014 auf einen Betrag i. H. v. 106,62 €.
- (4) Die Kosten für das NRW-Ticket belaufen sich ab dem Wintersemester 2013/ 2014 auf einen Betrag i. H. v. 44,00 €.
- (5) Es kann eine Anpassung der Kosten aufgrund von Änderungen des VRR-Tarifs erfolgen.

§ 9

Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Vornahme der Zahlung der Beiträge ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung nachzuweisen. Bei Nichtbringung des Nachweises kann die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung versagt werden.
- (2) Die zu überweisenden Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen und werden auf dem hierfür eingerichteten Konto der Studierendenschaft verbucht sowie hinsichtlich des Mobilitätsanteils an die Verkehrsbetriebe weitergeleitet.

§ 10

Ausweisung im Haushaltsplan

- (1) Das Beitragsaufkommen nach §§ 5 und 8 dieser Ordnung und dessen geplante Verwendung muss im Haushaltsplan der Studierendenschaft vollständig ausgewiesen werden. Für die Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenen Beiträgen ist ein Haushaltsposten auszuweisen.
- (2) Der Mobilitätsbeitrag dient ausschließlich der Finanzierung des mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vertraglich vereinbarten studentischen Semestertickets (VRR-Ticket sowie NRW-Ticket).

§ 11

Ausnahmen in sozialen Härtefällen

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag kann bei Vorliegen eines sozialen Härtefalles rückerstattet werden. Dasselbe gilt für den Mobilitätsbeitrag, wobei die Regelung des § 6 Absatz 2 hiervon unberührt bleibt. Die Rückerstattung kann bis zum Ablauf des jeweiligen Semesters (Sommersemester: 31.08., Wintersemester: 28.02., ggf. 29.02.) beantragt werden.
- (2) Ein Härtefall liegt in der Regel vor,
 1. bei Eintreten von Privatinsolvenz,
 2. bei erheblicher Unterschreitung des Existenzminimums zur Lebensunterhaltung; die insoweit maßgeblichen Vorschriften des Sozialrechts sind zu berücksichtigen.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung bei Studierenden mit Wohnsitz im elterlichen Haushalt.

- (4) Die Gründe für das Vorliegen eines Härtefalles sind vollständig nachzuweisen. Die Entscheidung über die Anerkennung eines Härtefalles trifft ein Härtefallausschuss, der aus zwei gewählten Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie einem gewählten Mitglied des Studierendenparlaments besteht. Der Härtefallausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 12

Änderung

Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Studierendenparlaments und Genehmigung des Präsidiums.

§ 13

Beschlussfassung und In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Ruhr West vom 05.06.2013 und der Genehmigung des Präsidiums vom 12.06.2013.

Mülheim an der Ruhr, den 05.06.2013

Mülheim an der Ruhr, den 12.06.2013

gez. Ulf Bullerdiek

gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments
der Hochschule Ruhr West

Der Präsident
der Hochschule Ruhr West